

**Erlass des Bürgermeisters zur Verkehrsregelung in der Gemeinde Bütgenbach  
im Rahmen des Loses 2 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2025,  
Wirtzfelder Weg, Kirchweg, Warchestraße, Am Breitenbach**

**Der Bürgermeister,**

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen Gravaubel AG im Rahmen des Loses 2 der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2025 Arbeiten am Wirtzfelder Weg vom Kreuzungsbereich "Langen Driescher" bis zur Seestraße, am Kirchweg von der Kreuzung "Neuer Weg" bis zum Haus Nr. 3, an der Warchestraße vom Ortseingang bis zur Kirchstraße sowie am Weg "Am Breitenbach" von der Rurstraße bis zum Schieferweg ausführen muss und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

In Anbetracht meines Erlasses vom 11. Mai 2026 zu diesen Arbeiten;

Auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen, Containern und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11. Oktober 1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen und für den Weg "Am Breitenbach" Auswirkungen auf das regionale Wegenetz haben;

Auf Grund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

**erlässt:**

Artikel 1: § 1 Ab dem Beginn der Straßenunterhaltsarbeiten durch das Unternehmen Gravaubel AG, frühestens ab dem 18. Mai 2026, und bis zu deren Ende, spätestens am 29. Mai 2026, werden für

- den Wirtzfelder Weg vom Kreuzungsbereich "Langen Driescher" bis zur Seestraße,
- den Kirchweg von der Kreuzung "Neuer Weg" bis zum Haus Nr. 3,
- die Warchestraße vom Ortseingang bis zur Kirchstraße,
- sowie den Weg "Am Breitenbach" von der Rurstraße bis zum Schieferweg

für den direkten Baustellenbereich in dem für die Arbeiten nötigen Zeitraum folgende Verkehrsmaßnahmen getroffen:

- während dem Auftragen der Oberflächenbehandlung und der entsprechenden Ruhephase
  - wird die Durchfahrt in den jeweils betroffenen Abschnitten gänzlich verboten
  - bzw., falls erforderlich, werden für die jeweils betroffenen Abschnitte Lichtzeichenanlagen zur Verkehrsregelung angebracht und es wird verboten, ein Gespann oder mehrspuriges Fahrzeug links zu überholen,
- ein beidseitiges Halte- und Parkverbot.

§ 2 Ab dem Beginn der Straßenunterhaltsarbeiten durch das Unternehmen Gravaubel AG, frühestens ab dem 18. Mai 2026, und so lange notwendig gilt für die in § 1 erwähnten Abschnitte für den direkten Baustellenbereich eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

Artikel 2: Die Umleitungen für die in Artikel 1 beschriebenen Sperrungen erfolgen in Zusammenarbeit mit der Polizei.

Artikel 3: Der Auftragnehmer, das Unternehmen Gravaubel AG, hat in Zusammenarbeit mit der Polizei für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung dieser Baustellen zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der jeweiligen Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 4: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 5: § 1 Der Auftragnehmer, das Unternehmen Gravaubel AG, hat die von den Arbeiten betroffenen Anlieger rechtzeitig über die Verkehrsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Mindestens einen Tag vor einem gänzlichen Durchfahrtsverbot hat der Auftragnehmer die betroffenen Anlieger über den genauen Zeitraum dieses Durchfahrtsverbots in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 3 Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an den Auftragnehmer, die Polizeiwache Morsheck, die Hilfeleistungszone DG, das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen, die Notaufnahme der Klinik St. Vith, die TeC Lüttich-Verviers und die Straßenverwaltung St. Vith gerichtet.

Artikel 6: Vorliegender Erlass tritt am 18. Mai 2026 in Kraft.

Erlassen am 13. Mai 2026,

der Bürgermeister,

Daniel Franzen

